

Satzung der Schachgemeinschaft Büchenbach/Roth e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schachgemeinschaft Büchenbach/Roth e. V.“. Er hat seinen Sitz in Büchenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Schachbund und im Bayerischen Landessportverband.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsportes auf allen Ebenen und der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Aufnahme

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die engere Vorstandschaft. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar ausgehändigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die engere Vorstandschaft kann hiervon Ausnahmen beschließen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit

sofortiger Wirkung durch die erweiterte Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der betreffenden Person mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Jugendliche ab 14 Jahren mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Rechte von Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss der engeren Vorstandschaft für ruhend erklärt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die satzungsgemäßen Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Mitglieder sind gehalten, an allen Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Mit der Beitrittserklärung hat das beitretende Mitglied eine Einzugsermächtigung für die Abführung des Mitgliedsbeitrags zu unterschreiben. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Jugendliche, in der Ausbildung Stehende, Familienangehörige von Mitgliedern, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei. In sozialen Härtefällen kann die engere Vorstandschaft auf Antrag ein Mitglied vom Vereinsbeitrag befreien.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

- c) die engere Vorstandschaft,
- d) die erweiterte Vorstandschaft.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es die erweiterte Vorstandschaft beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand vier Wochen vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, der Jahresabrechnung, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisoren,
- c) Entlastung der erweiterten Vorstandschaft,
- d) Wahl der engeren und der erweiterten Vorstandschaft und der Kassenrevisoren,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung des Haushalts (Haushaltspläne),
- f) Besprechung der Veranstaltungen des neuen Jahres,
- g) Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand und die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Der engeren Vorstandschaft gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Kassenwart,
- d) der 1. und 2. Spielleiter,

- e) der Schriftführer,
- f) der 1. und eventuelle weitere Jugendleiter,
- g) der Ehrenvorsitzende,
- h) der/ die Materialwart(e)
- i) der Spiellokalbeauftragte.

Der erweiterten Vorstandschaft gehören an:

- a) die Mitglieder der engeren Vorstandschaft,
- b) der/die Damenwart(in),
- c) der Pressewart,
- d) der Jugendsprecher,
- e) die Mannschaftsführer der Seniorenmannschaften.

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes. Scheidet ein Mitglied der engeren oder erweiterten Vorstandschaft während des Jahres aus, so beauftragt die engere Vorstandschaft ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand und der Kassenwart sind berechtigt und verpflichtet, alljährlich wiederkehrende Zahlungen sowie Zahlungen, zu deren Begleichung der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne vorherige Zustimmung der sonstigen Vereinsorgane zu leisten. Ansonsten sind Zahlungen durch den Kassenwart nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf Rechtsgeschäfte im Wert bis zu 1.000 (eintausend) Euro beschränkt; Rechtsgeschäfte mit höheren Beträgen bedürfen der vorherigen Zustimmung der engeren Vorstandschaft.

§ 13 Arbeitsaufteilung in Vorstand und Vorstandschaft

Der Vorstand und die engere Vorstandschaft leiten den Verein, bestimmen, planen und organisieren die anfallenden Arbeiten. Sie führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die erweiterte Vorstandschaft bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt die Ehrung verdienter Mitglieder. Sie führt Beschlüsse der engeren Vorstandschaft aus und gibt ihrerseits der engeren Vorstandschaft Anregungen für deren Tätigkeit.

Jedes Mitglied des Vorstandes und der Vorstandschaft verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt, nur nachgewiesene Ausgaben werden im Rahmen des

von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes erstattet.

§ 13 a Amtsdauer der Vereinsorgane

Die Mitglieder des Vorstandes, der engeren Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Zwei Kassenrevisoren und ein Ersatzrevisor werden für ebenfalls zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass die Kassenrevisoren und der Ersatzmann in den Jahren neu gewählt werden, in denen keine Neuwahl der Vorstandschaft stattfindet. Eine Wiederwahl ist gleichfalls beliebig oft zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen der Gemeinde Büchenbach und der Stadt Roth zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitglieds geheim. Bei Ehrungen muss geheim abgestimmt werden.

Bei der Abstimmung entscheidet im Regelfall die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderung wird eine 2/3 -, bei Auflösung des Vereins eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Abstimmung können nur ordnungsgemäße Anträge zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge benötigen eine 2/3 - Mehrheit zur Zulassung. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Wahlen

Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag kann die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer geheime Wahl beschließen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim abgestimmt werden.

Geheime Wahlen führt ein dreiköpfiges Wahlgremium durch, welches die Wahl leitet, die Stimmzettel kontrolliert und das Ergebnis bekannt gibt.

Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/en zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.

Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 17 Sitzungen

Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe des Termins, des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Organe des Vereins ein.

Der 1. Vorsitzende ist der Sitzungsleiter aller Sitzungen und sorgt für einen reibungslosen Verlauf der Versammlung.

Sitzungen der engeren Vorstandschaft sollten mindestens jedes Quartal einmal stattfinden.

§ 18 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss mindestens das Datum, Ort, Anfang und Ende der Sitzung, die gefassten Beschlüsse, deren Inhalt und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

Eine Änderung des Protokolls kann verlangt werden, wenn es die gefassten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Recht auf Persönlichkeitsschutz verletzt. Ein solches Recht ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den Versammlungsleiter zu richten. Wenn der Vorstand bzw. die Vorstandschaft dem Änderungsantrag nicht entspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. März 2005 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht Schwabach in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.